

sucht wird, ist von vornherein klar, daß die Erledigung dieses Ersuchens nur über das Gericht erfolgen kann. Dasselbe gilt selbstverständlich im umgekehrten Falle, nämlich dann, wenn von der ersuchenden Behörde ausdrücklich nur eine polizeiliche Befragung gewünscht wird.

In vielen Fällen wird die liechtensteinische Polizei, deren Dienste der Richter unmittelbar in Anspruch nehmen kann⁴, vom Richter beauftragt, bestimmte Erhebungen im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens durchzuführen. Auch Sicherstellungsaufträge, Hausdurchsuchungsbefehle und Haftbefehle werden von der Polizei im Auftrag des Gerichtes vollstreckt. In solchen Fällen agiert die Polizei somit nicht in eigener Kompetenz, sondern als Vollzugsorgan des Gerichtes.

Es kommt auch vor, daß die Erledigung von Rechtshilfeersuchen sich auf rein polizeilicher Ebene nicht bewerkstelligen läßt. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn irgendwelche Zwangsmaßnahmen erforderlich wären, die nur vom Richter angeordnet werden können. Immer wieder kommt es auch vor, daß Zeugen oder Beschuldigte erklären, nur vor dem Richter, nicht jedoch vor der Polizei Angaben machen zu wollen. Da der Richter seine Kompetenzen nicht an die Polizei delegieren kann, kommt es in solchen Fällen zu einer Erledigung des Rechtshilfeersuchens durch das Gericht, auch wenn die ersuchende Behörde gar nicht eine richterliche Erledigung beantragt hat.

⁴ Vgl. Art. 5 des Gesetzes vom 30. 12. 1932 betreffend das Sicherheitskorps des Fürstentums Liechtenstein, LGBI. 1933 Nr. 1.